



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Hörnlistrasse Wallikerstrasse bis Hittnauerstrasse Genehmigung

Gemeinde **Pfäffikon**

Lage Hörnlistrasse, Abschnitt Wallikerstrasse bis Hittnauerstrasse

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Pfäffikon vom 26. April 2016
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

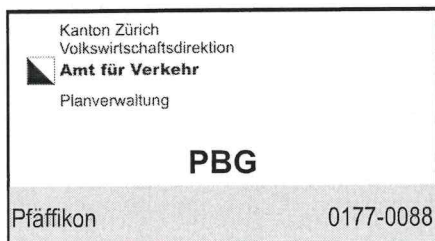
Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Pfäffikon hat mit Beschluss vom 26. April 2016 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4384/1965 vollständig aufgehoben und neu festgesetzt. Die bestehende Niveaulinie RRB Nr. 4384/1965 ist von der Aufhebung nicht betroffen. Mit Schreiben vom 3. Mai 2016 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Entlang der Hörnlistrasse, Abschnitt Wallikerstrasse bis Hittnauerstrasse genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 4384 vom 25. November 1965 die vom Gemeinderat Pfäffikon am 14. Mai 1963 beschlossene Bau- und Niveaulinienvorlage. Die Hörnlistrasse ist heute mit einer Breite von 5 m normgerecht ausgebaut und befindet sich in einer Tempo 30 Zone. Die Strasse ist im kommunalen Richtplan als bestehende Sammelstrasse eingetragen.

Der Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 13139 hat am 24. November 2014 ein Gesuch um Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB 4384/1965 im Sinne von § 110 a PBG beim Gemeinderat Pfäffikon eingereicht.

Um einen Ausbau des teilweise fehlenden Fussgängerschutzes zu sichern, werden die bestehenden Verkehrsbaulinien nicht ersatzlos aufgehoben, sondern in diesen Bereichen neu mit 6 m ab Hörnlistrasse festgesetzt. Die Neufestsetzung der Baulinie soll bessere Überbaumöglichkeiten für die Grundstücke entlang der Hörnlistrasse bewirken.





Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 14 i.V.m. Art. 27 der Gemeindeordnung ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 20. Mai 2016. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 10. Juni 2016 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 4384/1965 entlang der Hörnlistrasse soll vollständig aufgehoben und neu festgesetzt werden. Die Niveaulinie RRB Nr. 4384/1965 hingegen wird unverändert beibehalten.

Ergebnis der Prüfung Die Neufestsetzung der Baulinie trägt zu einer Verbesserung der Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke entlang der Hörnlistrasse bei. Im Kernzonenbereich werden die Abstände neu gemäss den Kernzonenbestimmungen der Bauordnung der Gemeinde Pfäffikon geregelt.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 26. April 2016 vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossene vollständige Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Hörnlistrasse, Abschnitt Wallikerstrasse bis Hittnauerstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Pfäffikon inkl.
 - 5 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2016
 - Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 10. Juni 2016
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 22.06.2016 / Om

- BaS: Recht 23.06.2016 / Cs

- R+V: Leiterin 28.6.16



Bauten und baurechtliche Planungen

Richtplanung

■ **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Hörnlistrasse
Wallikerstrasse bis Hittnauerstrasse
Genehmigung**

Pfäffikon ZH. Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 30.06.2016 mit Beschlussnummer 6012/2016 verfügt:

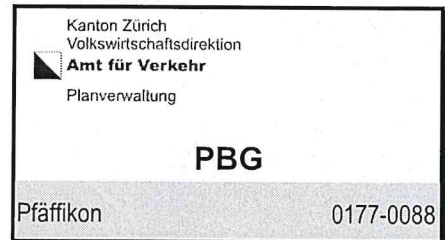
Dass die am 26. April 2016 vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossene vollständige Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Hörnlistrasse, Abschnitt Wallikerstrasse bis Hittnauerstrasse genehmigt wurde.

Die kantonale Verfügung und die dazugehörigen Festsetzungsakten liegen vom 15. Juli 2016 bis 15. August 2016 zur Einsichtnahme beim Bauamt der Gemeinde Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon auf.

Gegen diese kommunale Festsetzung und die kantonale Genehmigung kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Anordnungen sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeindeverwaltung Pfäffikon ZH
Bauamt

00161345



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 25.8.2016 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. ASL.
2. ASL.

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Hörnlistrasse
Wallikerstrasse bis Hittnauerstrasse
Verfügung**

Gemeinde Pfäffikon ZH. Der Volkswirtschaftsdirektion hat am 30.06.2016 verfügt:

Die vom Gemeinderat beschlossene vollständige Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Hörnlistrasse, Abschnitt Wallikerstrasse bis Hittnauerstrasse wird genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 25. August 2016 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinie tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

00166563

GEMEINDE PFÄFFIKON ZH**DIE PERLE AM PFÄFFIKERSEE**

Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
 Tel 044 952 51 80 / Fax 044 952 52 00
 gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
 www.pfaeffikon.ch

Gemeindeverwaltung Pfäffikon

Geht an:

Kopie an:

Eingang: 14. Juni 2016

 Zur Erledigung Zur JH-Arbeit an Zur Kenntnisnahme Frist:

Abteilung: Visum:

Protokoll Gemeinderat vom 26. April 2016**B1.03.5 / S5.03****Bauplanung, Raumplanung / Kommunale Planung, Bau- und Niveaulinien
Strassen / Allgemeines Strassenwesen, Allgemeine und komplexe Akten**

Hörnliststrasse; Anpassung und teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 4384/1965,
 Wiedererwägung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 23. Juni 2015 hat der Gemeinderat Pfäffikon an der Hörnliststrasse Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.

Mit Schreiben vom 29. September 2015 hat das Amt für Verkehr der Baulinienrevision eine Nichtgenehmigung in Aussicht gestellt. Die Lage der neuen Baulinie müsse neu überprüft werden. Es lasse sich kein klares Konzept erkennen. Mit der abschnittsweise stark versetzten und deshalb nicht nachvollziehbaren Fahrbahnachse in der Hörnliststrasse und dem teilweise darauf definierten Baulinienband (2 x 9 m) könne keine Gleichbehandlung aller Betroffenen erreicht werden. Dies wurde auch bereits durch einen betroffenen Grundeigentümer in Form eines Rekurses ans Baurekursgericht reklamiert. Demzufolge soll die Baulinie nicht als Band, sondern ab den bestehenden Grenzen definiert werden.

Schliesslich hat mit der Revision von § 5 Abs. 3 PBG auch das Verfahren der Festsetzung und Genehmigung geändert. Daher haben seit dem 1. Juli 2014 die Gemeinden beschlossene Baulinienvorlagen der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzureichen und erst anschliessend zusammen mit der Genehmigung die Planaufgabe durchzuführen sowie die betroffenen Grundeigentümer zu orientieren.

2. Erwägungen

Das Baulinienprojekt wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Verkehr überarbeitet. Gemäss der nun vorliegenden Überarbeitung ist die Baulinie nicht als Band, sondern ab den bestehenden Grundstücksgrenzen definiert. Die Gleichbehandlung aller Betroffenen wird erreicht.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die Verkehrsbaulinie RRB 4384/1965 wird gemäss den Erwägungen angepasst und neu festgesetzt. Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 2015 wird aufgehoben.
2. Im Kernzonenbereich wird die Verkehrsbaulinie ersatzlos aufgehoben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird das Bauamt beauftragt.



GEMEINDERATSKANZLEI

Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 51 80 / Fax 044 952 52 00
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

10. Mai 2016

Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, Postfach 483, 8330 Pfäffikon

Amt für Verkehr Kanton Zürich
Herr Philip Boller
Postfach
8090 Zürich

Zuständigkeit Baulinienvorlagen Gemeinde Pfäffikon

Sehr geehrter Herr Boller

Gemäss dem Telefongespräch vom 9. Mai 2016 zwischen Ihnen und Bausekretär Werner Büchi bestätigen wir Ihnen, dass für die Baulinienfestsetzung in der Gemeinde Pfäffikon der Gemeinderat zuständig ist. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in folgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Laut Art. 11 Ziffer 1 ist die Gemeindeversammlung insbesondere zuständig für die kommunale Richt- und Nutzungsplanung. Da es sich bei der Baulinienvorlage aber um eine Sondernutzungsplanung handelt, ist Art. 14 und 27 besonders zu beachten.

Art. 14 besagt, dass der Gemeinderat im Rahmen der Gemeindeordnung die oberste Verwaltungsbehörde ist. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne oder an der Gemeindeversammlung sowie einer anderen Behörde fallen.

Art. 27 regelt die Aufgaben des Bauausschusses. Diese Bestimmung hält u.a. fest, dass für die Planung, den Bau und den Betrieb des kommunalen Strassennetzes die Exekutive zuständig ist. Der Bauausschuss besteht aus vier von sieben Gemeinderatsmitgliedern und amtiert als Baubehörde im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Geschäfts- und Kompetenzordnung. Die Bau- und Niveaulinien legt der Gemeinderat auf Antrag des Bauausschusses fest.

Der Gemeinderatsbeschluss wird wie von Ihnen gewünscht durch das Bauamt publiziert und anschliessend wird die Rechtskraftbescheinigung eingeholt. Der Bausekretär wird sie Ihnen dann zustellen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Bruno Erni
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Gemeindeordnung
- Geschäfts- und Kompetenzordnung Baubehörde

